

Landgericht Regensburg

Az.: 72 O 658/17



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einsteinallee 1/1, 77933
Lahr, _____

gegen

1) _____

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Regensburg - 7. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht
Dr. Wankerl als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.12.2017 folgendes

Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.225,00 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 03.06.2017 zu bezahlen.
- II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 80 % und die Beklagte 20 % zu tragen.

- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Jede Partei kann die Vollstreckung der jeweils anderen Partei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit einem Gebrauchtwagenkauf geltend.

Die Beklagte ist Vertragshändlerin der Audi AG, die zum VW Konzern gehört. Die Volkswagen AG ist die Muttergesellschaft des VW Konzerns.

Der Kläger kaufte am 15./16.09.2015 von der Beklagten einen gebrauchten Pkw der Marke Audi A 4 Ambiente 2.0 TDI V zum Preis von 17.500 € zu privaten Zwecken. Am 12.10.2015 wurde der Pkw an den Kläger geliefert und der Kaufpreis vom Kläger in bar bezahlt.

Das gegenständliche Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 ausgestattet. Dieser wurde von der Herstellerin, der Volkswagen AG, mit einer Software versehen, welche die Stickoxidwerte im Prüfstand optimiert. Die Software erkennt, wenn sich das Fahrzeug auf dem Prüfstand befindet und reduziert sodann den Ausstoß von Stickoxiden. Im Straßenbetrieb ist der Ausstoß von Stickoxiden jedoch höher als die auf dem Prüfstand gemessenen Werte.

Das Kraftfahrtbundesamt ordnete den Rückruf der betroffenen Fahrzeuge vom Typ des klägerischen Pkws wegen Verstoßes gegen die Verordnung EG Nr. 715/2007 über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge an.

Die Volkswagen AG entwickelte technische Maßnahmen zur Überarbeitung der betroffenen Fahrzeuge mit dem Dieselmotor EA 189, die laut Freigabebestätigung des Kraftfahrtbundesamtes ge-

eignet sind, die Vorschriftsmäßigkeit der genannten Fahrzeuge herzustellen. Die technischen Maßnahmen zur Überarbeitung des klägerischen Fahrzeuges beinhalten ein Softwareupdate, dessen Durchführung die Beklagte dem Kläger anbot.

Mit Schriftsatz vom 16.11.2017 erklärte der Klägervertreter im Namen des Klägers die Minderung des Kaufpreises gegenüber der Beklagten und der Volkswagen AG.

Der Kläger behauptet, dass durch die Software zur Optimierung der Stickoxidwerte im Prüfstand bereits ein Schaden am klägerischen Fahrzeug eingetreten sei, da die Software den Dieselpartikelfilter und das Abgassystem belaste und der Entzug der Zulassung drohe. Zudem sei am klägerischen Pkw ein merkantiler Minderwert in Höhe von 25 % des Kaufpreises entstanden. Der Kläger trägt ferner vor, dass die Durchführung des von der Beklagten angebotenen Softwareupdates die Lebensdauer des klägerischen Pkws verkürze und zu einem erhöhten Rußpartikelaustritt und Kraftstoffverbrauch führe.

Der Kläger meint, dass ihm gegen die Beklagte Ansprüche aus §§ 437, 441 bzw. 280 ff. BGB zustehen, da das gegenständliche Fahrzeug mangelhaft sei. Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung sei gem. § 326 Abs. 5 BGB entbehrlich, da die Nachbesserung unmöglich und zudem gem. § 440 BGB unzumutbar sei. Nach Ansicht des Klägers ist der Mangel erheblich, da die Beklagte gegen eine Beschaffenheitsvereinbarung verstoßen habe, ein merkantiler Minderwert von über 1 % des Kaufpreises eingetreten sei und die Mängelbeseitigungskosten mehr als 5 % des Kaufpreises betragen.

Mit der Klageschrift vom 20.04.2017, die der Beklagten ausweislich der Postzustellungsurkunde am 02.06.2017 zugestellt worden ist, hat der Kläger zunächst beantragt, die Ersatzpflicht der Beklagten und der Volkswagen AG (vormals Beklagte zu 2) für Schäden aus der Manipulation des gegenständlichen Fahrzeuges durch die Volkswagen AG sowie ein Minderungsrecht des Klägers gegenüber der Beklagten aus dem Kaufvertrag über das gegenständliche Fahrzeug festzustellen. Ferner hat der Kläger beantragt, die Beklagte und die Volkswagen AG von den durch die Beauftragung seines Prozessbevollmächtigten entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten freizustellen. Mit Schriftsatz vom 16.11.2017 hat der Kläger den geltend gemachten Minderungsbeitrag sowie die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, hinsichtlich derer Freistellung begehrt wird, beziffert.

Der Kläger beantragt zuletzt, wie folgt zu erkennen:

1. Die Beklagtenparteien werden verurteilt, der Klägerpartei einen Betrag bezüglich des Fahrzeuges Audi A 4, FIN: _____, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch mindestens 4.375,00 € betragen muss, zu bezahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenparteien verpflichtet sind, der Klägerpartei weiteren Schadensersatz, der über den Minderungsbetrag hinausgeht, zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeuges Audi A 4, FIN: _____ durch die Beklagte zu 2) resultieren.
3. Die Beklagtenparteien werden jeweils getrennt, nicht gesamtschuldnerisch verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils 1.789,76 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass der klägerische Pkw technisch sicher und gebrauchstauglich sei und über eine wirksame EG-Typengenehmigung verfüge. Die technische Überarbeitung des gegenständlichen Pkws mittels eines Softwareupdates erfolge auf Kosten der Audi AG und verursache lediglich Kosten in Höhe von 35 €.

Die Beklagte trägt weiterhin vor, dass das angebotene Softwareupdate keine negativen Auswirkungen auf Kraftstoffverbrauch, CO₂-Immissionen und Motorleistung des gegenständlichen Fahrzeuges habe. Ferner behauptet die Beklagte, dass kein merkantiler Minderwert am klägerischen Fahrzeug eingetreten sei.

Die Beklagte meint, dass die Klage unbegründet sei, da das klägerische Fahrzeug mangelfrei sei. Jedenfalls sei ein etwaiger Mangel unerheblich. Nach Ansicht der Beklagten stehen dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche auch deshalb nicht zu, weil er der Beklagten keine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt habe und die Beklagte einen etwaigen Mangel nicht zu ver-

treten habe.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung am 01.12.2017 informatorisch angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der informatorischen Befragung wird auf das Sitzungsprotokoll vom 01.12.2017 (Bl. 571 ff. d. A.) Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und die Sitzungsniederschrift vom 01.12.2017 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache nur teilweise Erfolg.

I.

1. Der Kläger kann von der Beklagten die Zahlung von 1.225,00 € gem. §§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 437 Nr. 2, 441 Abs. 1, Abs. 4, 346 Abs. 1 BGB beanspruchen, da ihm ein Minderungsrecht zustand und er die Minderung wirksam gegenüber der Beklagten erklärt hat.

a) Die im streitgegenständlichen Fahrzeug installierte Software zur Beeinflussung der Schadstoffemission im Testbetrieb begründet einen Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB, der den Kläger gem. § 437 Nr. 2, 441 Abs. 1 BGB zur Minderung des Kaufpreises berechtigt.

Nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB ist der Kaufgegenstand frei von Sachmängeln, wenn er sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, welche bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Aufgrund der eingebauten Abschaltsoftware weist das gegenständliche Fahrzeug nicht die Beschaffenheit auf, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache auch erwarten kann. Die Installation und Verwendung einer sogenannten Abschaltsoftware ist bei

Fahrzeugen anderer Hersteller in einer vergleichbaren Fahrzeugklasse jedenfalls nicht bekanntermaßen üblich (so auch LG Braunschweig, Urteil vom 12.10.2016, Az.: 4 O 202/16). Auch erwartet ein Durchschnittskäufer nicht, dass die gesetzlich vorgegebenen Abgaswerte nur deshalb eingehalten und entsprechend attestiert werden, weil eine Software installiert ist, die dafür sorgt, dass der Prüflaufstand erkannt und über entsprechende Programmierung der Motorsteuerung nur für diesen Fall der Stickoxidausstoß reduziert wird. Insoweit resultiert die Mangelhaftigkeit nicht etwa daraus, dass die unter Laborbedingungen gemessenen Werte im alltäglichen Straßenverkehr nicht eingehalten werden. Denn für den Kläger als Käufer und Erklärungsempfänger war erkennbar, dass die Angaben zum Schadstoffausstoß auf einer objektivierenden Grundlage beruhen und nicht den Abgaswerten im realen Fahrbetrieb entsprachen. Die Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs basiert vielmehr darauf, dass der Motor die Vorgaben im Prüflaufstand nur aufgrund der manipulierenden Software einhält (LG Münster, Urteil vom 14.03.2016, Az. 11 O 341/15; LG Oldenburg, Urteil vom 01.09.2016, Az. 16 O 790/16).

Auch eignet sich das streitgegenständliche Fahrzeug nicht zur gewöhnlichen Verwendung. Zwar ist der Beklagten zuzugestehen, dass der Kläger sein Fahrzeug derzeit uneingeschränkt nutzen kann. Allerdings muss das Fahrzeug unstreitig im Rahmen einer Rückrufaktion umgerüstet werden, um mittelfristig keine Nachteile, wie Probleme bei der Einfahrt in Umweltzonen, steuerliche Nachteile oder gar den Verlust der allgemeinen Betriebserlaubnis zu erleiden. Wenn es dem Kläger also nicht freisteht, dem Rückruf seines Fahrzeugs Folge zu leisten, um dessen Zulassung im Straßenverkehr zu erhalten, dann kann nicht von einer gewöhnlichen Verwendungsmöglichkeit des streitgegenständlichen Fahrzeugs ausgegangen werden (LG Oldenburg, a.a.O.).

b) Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung gem. §§ 441 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB war entbehrlich, da die Nacherfüllung unmöglich war, §§ 326 Abs. 5, 275 Abs. 1 BGB.

Nach § 439 Abs. 1 BGB kann der Käufer einer mangelhaften Sache als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

aa) Eine Mangelbeseitigung ist im vorliegenden Fall objektiv unmöglich im Sinne des § 275 Abs. 1 BGB. Insbesondere wäre die Durchführung des von der Beklagten angebotenen Softwareupdates nicht geeignet, den vorgenannten Mangel vollständig zu beheben. Insoweit ist unerheblich, ob das Softwareupdate zur Folge hätte, dass das Fahrzeug die Grenzwerte der gültigen Abgasnormen auch ohne manipulativen Eingriff in die Motorsteuerung einhalten würde, ohne technische Nachteile zu erleiden. Denn das klägerische Fahrzeug wäre ungeachtet dessen auch weiterhin mangelhaft, da ihm der Makel eines vom „Abgasskandal“ betroffenen Fahrzeugs anhaften würde. Die-

ser dem Fahrzeug anhaftende Makel kann durch das Aufspielen des Softwareupdates nicht beseitigt werden, sodass ein Mangel am Fahrzeug verbliebe.

bb) Auch die Lieferung eines mangelfreien Ersatzfahrzeugs ist objektiv unmöglich. Dies ergibt sich daraus, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug ausweislich des Bestellformulars vom 15.09.2015 (Anlage K 1) um einen Gebrauchtwagen handelt und damit ein Stückkauf vorliegt. Bei einem Stückkauf ist eine Nacherfüllung durch Ersatzlieferung nur möglich, wenn die Kaufsache im Falle ihrer Mangelhaftigkeit nach der Vorstellung der Parteien bei Vertragsschluss, die im Wege der Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB zu ermitteln ist, durch eine gleichartige und gleichwertige Sache ersetzt werden kann (BGH, Urteil vom 07.06.2006 - VIII ZR 209/05, zit. nach beck-online). Im vorliegenden Fall bestehen aber keine Anhaltspunkte dafür, dass die Parteien beim Vertragsschluss von der Austauschbarkeit des gegenständlichen Fahrzeugs ausgegangen sind. Es ist vielmehr anzunehmen, dass sich der Kläger - wie beim Gebrauchtwagenkauf üblich - aufgrund einer Gesamtschau der individuellen Fahrzeugmerkmale, wie Alter, Laufleistung, Farbe und Erhaltungszustand, für den gegenständlichen Pkw entschieden hat. Die Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs war folglich unmöglich, sodass die Fristsetzung zur Nacherfüllung gem. § 326 Abs. 5 BGB entbehrlich war.

cc) Selbst wenn man unterstellt, dass der Mangel behebbbar wäre, so wäre die Fristsetzung zur Nacherfüllung jedenfalls nach § 440 S. 1 BGB entbehrlich, da eine Nachbesserung mittels Aufspielens des Softwareupdates für den Kläger nicht zumutbar wäre. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass zum Beurteilungszeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung nicht absehbar war, ob die von der Beklagten angebotenen technischen Maßnahmen den Mangel tatsächlich beseitigen und sich nicht anderweitig negativ auf Leistung, Verbrauch und Schadstoffausstoß des streitgegenständlichen Fahrzeugs auswirken. Zu etwaigen Langzeitfolgen der Maßnahmen liegen noch keinerlei gesicherte Erkenntnisse vor. Folglich war eine bloße Nachbesserung durch Aufspielen des Softwareupdates für den Kläger nicht zumutbar.

c) Auf die Erheblichkeit des Mangels kommt es nicht an, da der Ausschlussgrund des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB gem. § 441 Abs. 1 S. 2 BGB keine Anwendung findet.

d) Mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 16.11.2017 hat der Kläger gegenüber der Beklagten die Minderung erklärt (Bl. 218 d.A.).

e) Vorliegend schätzt das Gericht gemäß § 287 ZPO die Minderung auf 1.225,00 €.

Gemäß § 441 Abs. 3 S. 1 BGB ist bei der Minderung der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreien Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Gemäß § 441 Abs. 3 Satz 2 BGB ist die Minderung, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

Im Rahmen der Schätzung geht das Gericht davon aus, dass sich eine pauschale, lediglich an Prozentsätzen orientierte Minderung verbietet. Der Minderungsbetrag ist vielmehr im Wege einer Gesamtschau sämtlicher Umstände des konkreten Falles zu bestimmen, wobei auch prozentuale Beträge zur Orientierung herangezogen werden können. Nach Ansicht des Gerichtes rechtfertigt die am Motor des gegenständlichen Fahrzeugs angebrachte Software zur Optimierung der Stickoxidwerte grundsätzlich eine Kaufpreisminderung in einer Größenordnung von 5 bis 10 % des Kaufpreises. Innerhalb dieses Rahmens ist der konkrete Minderungsbetrag unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falles zu bestimmen. Dabei kommt es aus Sicht des Gerichtes insbesondere auf das Alter des gegenständlichen Fahrzeugs bei Abschluss des Kaufvertrages und den Kaufpreis an, da diese neben der verbauten Motorsoftware den Wert des Pkws zum Zeitpunkt des Kaufes mitprägen. Unter Berücksichtigung sämtlicher in die Entscheidung einzustellenden Abwägungsgesichtspunkte ist das Gericht der Ansicht, dass vorliegend eine Minderung in Höhe von 1.225,00 € im Wege der Schätzung zu ermitteln ist, was einem Prozentsatz von 7 % des Kaufpreises entspricht.

2. Gem. § 291 S. 1 BGB kann der Kläger von der Beklagten ab dem 03.06.2017 Prozesszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus einem Betrag von 1.225,00 € beanspruchen.

Die Klageschrift wurde der Beklagten ausweislich der Postzustellungsurkunde am 02.06.2017 zugestellt. In entsprechender Anwendung des § 187 Abs. 1 BGB beginnt die Zinspflicht daher am 03.06.2017. Die Höhe des Zinsanspruchs folgt aus § 291 S. 2 i.V.m. § 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

3. Der Feststellungsantrag gem. Ziff. 2 der Klage ist hingegen unbegründet, da dem Kläger gegen die Beklagte kein Schadensersatzanspruch aufgrund der Manipulation seines Fahrzeugs durch

die Volkswagen AG zusteht.

Der geltend gemachte Schadensersatzanspruch ergibt sich insbesondere nicht aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 u. 3, 283 BGB, da die Beklagte die Pflichtverletzung in Form der mangelhaften Leistung nicht zu vertreten hat.

a) Die Klägerin hat zwar gem. § 280 Abs. 1 S. 1 BGB eine Pflicht aus dem zwischen den Parteien bestehenden Kaufvertrag verletzt, indem sie unter Verstoß gegen § 433 Abs. 1 S. 2 BGB ein mangelhaftes Fahrzeug geliefert hat.

b) Allerdings hat die Klägerin diese Pflichtverletzung nicht im Sinne des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB zu vertreten, da sie den Mangel nicht selbst verursacht hat und diesen auch nicht kannte oder kennen musste.

Die Beklagte muss sich auch eine etwaige Kenntnis der Volkswagen AG bzw. eine Täuschung des Klägers durch diese nicht zurechnen lassen.

aa) Eine etwaige Kenntnis der Volkswagen AG als Herstellerin kann der Beklagten nicht gemäß § 166 BGB zugerechnet werden. Juristische Personen müssen sich zwar das Wissen von Organvertretern zurechnen lassen, auch wenn das „wissende Organmitglied“ am konkreten Rechtsgeschäft nicht beteiligt ist. Die Beklagte und die Volkswagen AG sind jedoch selbständige juristische Personen.

bb) Eine Zurechnung des Verschuldens der Volkswagen AG nach § 278 Abs 1 BGB scheidet ebenfalls aus, da die Volkswagen AG als Herstellerin des gegenständlichen Motors nicht Erfüllungsgehilfin der beklagten Händlerin war. Dies gilt ungeachtet der Stellung der Beklagten als Vertragshändlerin der Audi AG, die zum VW Konzern gehört. Auch bei der Erfüllung der dem Vertragshändler aus dem Kaufvertrag obliegenden Pflichten gegenüber dem Käufer wird der Hersteller nicht als Hilfsperson des Händlers tätig (vgl. LG Frankfurt/Oder, Urteil vom 17.07.17, Az. 13 O 174/16 Rn. 58).

cc) Eine Zurechnung ergibt sich im Übrigen auch nicht aus § 123 Abs. 1 BGB, da sich die Volkswagen AG nach der sogenannten Lagertheorie weder im Lager der Beklagten befindet noch ein hinreichendes Näheverhältnis zur Beklagten besteht (LG Ellwangen, Urteil 19.10.16, Az. 3 O 55/16 Rn 57).

c) Folglich steht dem Kläger hinsichtlich der Manipulation seines Fahrzeugs durch die Volkswagen AG kein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 u. 3, 283 BGB zu.

4. Im Übrigen kann der Kläger von der Beklagten auch nicht die Erstattung seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten beanspruchen.

a) Ein Schadensersatzanspruch gem. §§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB kommt insoweit nicht in Betracht, da die Beklagte den Mangel des gegenständlichen Fahrzeugs - wie soeben ausgeführt - nicht zu vertreten hatte.

b) Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind auch nicht als Verzugsschaden gem. §§ 280 Abs. 1 u. 2, 286 BGB zu ersetzen, da nicht ersichtlich ist, dass sich die Beklagte zum Zeitpunkt der Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers hinsichtlich der Zahlung des Mindestbetrags im Schuldnerverzug befunden hat.

c) Ein Ersatzanspruch des Klägers ergibt sich insoweit auch nicht aus § 439 Abs. 2 BGB, da es sich bei den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Klägers nicht um Aufwendungen handelte, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlich waren. Wie oben erläutert war eine Nacherfüllung im vorliegenden Fall unmöglich, sodass ein Anspruch des Klägers aus § 439 Abs. 2 BGB nicht in Betracht kommt.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

III.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich für den Kläger aus § 708 Nr. 11 Alt. 1, 711 ZPO, da die Beklagte in der Hauptsache lediglich zu einer Zahlung von 1.225 € verurteilt wurde.

Für die Beklagte zu 1) folgt der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 11 Alt. 2, 711 ZPO, da diese nur wegen der Kosten vollstrecken kann und der vollstreckbare Betrag

die Wertgrenze von 1.500 € nicht übersteigt.

gez.

Dr. Wankel
Richterin am Landgericht

Verkündet am 23.03.2018

gez.

Fuß, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Regensburg, 26.03.2018

Fuß, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig